

Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, und es werden damit alle die Folgerungen hinfällig, welche die Revisionsklägerin aus dem angeblich zwingenden Charakter der Vorschrift für ihre Behauptung gezogen hat, daß der § 2 Absatz 3 des Gesetzes rückwirkende Kraft besitze. Nach dem Charakter dieser Rechtsnorm ist vielmehr die gegenteilige Schlussfolgerung berechtigt, weil, wenn auch in Zukunft Verfasser und Verleger vereinbaren können, daß der Verfasser das Recht zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe nicht haben soll, hieraus klar ersichtlich ist, daß die Berechtigung, welche der § 2 Absatz 3 mangels entgegengesetzter Vereinbarung gewährt, sich auch auf keinen andern Zeitraum bezieht, als auf diejenigen, für welchen das Gesetz überhaupt disponiert, den Zeitraum vom 1. Januar 1902 an. Eine Rückwirkung der Bestimmung des § 2 Absatz 3 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1902 abgeschlossen worden sind, würde nur dann anerkannt werden können, wenn eine solche vorgeschrieben oder sonst aus sichern Anzeichen erkennbar wäre, daß vom Gesetzgeber eine Rückwirkung der neuen Rechtsgrundsätze auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1902 entstanden sind, in bestimmtem Maße gewollt sei. Für eine solche Annahme fehlt hier jeglicher Anhaltspunkt. Übergangsbestimmungen hat das Gesetz über das Verlagsrecht nicht getroffen, während solche in den §§ 60—64 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht Aufnahme gefunden haben zu dem ausgesprochenen Zweck, daß die neuen Vorschriften auch für solche Werke Geltung haben sollen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits entstanden waren. Demnach ist es gemäß § 62 des Gesetzes über das Urheberrecht anzuerkennen, daß die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werks sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über das Urheberrecht bestimmen, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten bereits entstanden war.

Daraus aber, daß ähnliche, eine Rückwirkung verfügende Vorschriften in dem Gesetz über das Verlagsrecht fehlen, ergibt sich die Berechtigung des Schlusses, daß hier eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf Rechtsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1902 bereits bestanden haben, nicht gewollt ist. Es bleibt somit auch bezüglich des Rechts zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe, wie es der neue § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Verlagsrecht gewährt, bei dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß ein neues Gesetz auf bereits bestehende Verträge nicht anzuwenden ist und für Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1902 bereits entstanden waren, das Recht ihrer Entstehungszeit maßgebend ist. Hiernach aber steht der Klägerin das Recht, das sie in Anspruch nimmt — die Werke »Ihr einziger Bruder« und »Waldblumen«, beide im Jahr 1882 erschienen, vom 1. Januar 1903 an in eine Gesamtausgabe aufnehmen zu dürfen, — nicht zu, weil für die im Jahr 1882 abgeschlossenen Verträge über diese beiden Werke das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen die Entscheidungsnorm bildet und dieses Gesetz in § 1140 bestimmt, daß der Urheber eines Werks, welcher einen Verlagsvertrag über dasselbe geschlossen hat, das Werk weder gleichzeitig einem andern in Verlag geben, noch die Aufnahme desselben in eine Gesamtausgabe seiner Werke veranstalten darf. Diese Bestimmung enthält zwar gleichfalls nur dispositives Recht, ist aber von den Vorinstanzen mit Recht angewendet worden, weil für die Beurteilung der hier maßgebenden Verlagsverträge das Sächsische Recht entscheidet.

Die Revision der Klägerin war deshalb als unbegründet zurückzuweisen; die Kosten hat die Klägerin zu tragen.

Goethe-Denkmal. — In Leipzig ist in den letzten Wochen ein Denkmal des jungen Goethe errichtet und am Sonntag den 28. Juni feierlich enthüllt worden. Auf dem Raschmarkt hinter dem Rathaus, dem kleinen von der Grimmaischen Straße abzweigenden Platz, dessen Erscheinung noch heute fast völlig die alte ist, erhebt sich unter Lindenbäumen auf steinernem Sockel die Bronzeplastik des berühmtesten Leipziger Studenten, von der Hand Meister Carl Seffners aufs glücklichste gebildet. Am Sockel zu beiden Seiten die Bildnisse von Rätchen Schönkopf und Friederike Deser. Seine Besprechung der wohlgelungenen bildnerischen Schöpfung im Leipziger Tageblatt vom 28. Juni schließt G. W. (Gustav Wustmann?) mit folgendem Wunsch, den wir gern zur Kenntnis der Leser d. Bl. bringen:

»Möchte nun dem Denkmal aus Stein und Erz recht bald ein literarisches an die Seite treten. Seffners Werk wird manchen in unserer Stadt anregen, sich um den jungen Leipziger Goethe mehr als bisher zu kümmern. Dazu fehlt es aber an einem bequemen Hilfsmittel. Was uns fehlt, ist nicht ein Buch, worin unter einer Reihe von Stichwörtern Mosaikbilder stehen, zusammengesetzt aus Stellen, die aus »Dichtung und Wahrheit«

und den Liedern und Briefen Goethes herausgepflückt und mit einem verbindenden Text voll sonstiger Notizen versehen sind, sondern ein Buch, worin Goethe selbst und nur Goethe zu uns spricht, wie Vernays in der Einleitung zum »Jungen Goethe« schlicht und schön sagt, »der Leser mit dem Dichter allein gelassen wird«, seine »geistige Zwiesprach« mit ihm nicht durch fades Dreinreden eines Dritten gestört wird. Das Buch müßte enthalten: die Leipziger Partien aus »Dichtung und Wahrheit« (ohne die breiten Exkurse über die Zustände der deutschen Literatur im achtzehnten Jahrhundert usw.), das Leipziger Lieberbuch und noch ein paar andre Gedichte, die »Laune des Verliebten« und die sämtlichen auf seine Leipziger Zeit bezüglichen Briefe — dies alles entweder mit knappen, nur auf das notwendigste sich beschränkenden Fußnoten oder noch lieber ohne alles erklärende Beiwerk, damit dem Leser nicht das Vergnügen geraubt werde, zu entdecken, wie leicht bei einiger Aufmerksamkeit und bei unverdrossenem Vor- und Rückwärtsblättern eins das andre ganz von selbst erklärt. Welcher Verleger Leipzigs hat Mut und Lust, uns recht bald dieses Buch zu bescheren? G. W.»

Deutscher Goethebund. — Vor einiger Zeit sind in Bremen Abgeordnete der verschiedenen Goethe-Bünde zu Beratungen zusammengetreten. U. a. wurde von ihnen die Gründung eines Generalsekretariats beschlossen. Dieses soll eine straffe Organisation aller Bünde bewirken, sodas sie fortan in ihrer negativen Aufgabe, der Verteidigung der Freiheit der Kunst und Wissenschaft, geschlossen zusammenzustehen vermögen. Andererseits hoffen die Bünde, durch die Einrichtung eines Generalsekretariats auch ihrer positiven Aufgabe, einen das Reich umfassenden Verband zur Verbreitung moderner künstlerischer und wissenschaftlicher Kultur zu schaffen, besser dienen zu können. Zum Generalsekretär der deutschen Goethebünde ist Herr J. Wiegand (Bremen) ernannt worden.

Museum von Meisterwerken der Wissenschaft und der Technik. — Ein Museum von Meisterwerken der Wissenschaft und der Technik, nach Art des »Kensington-Museums« in London und des »Musée des Arts et Métiers« in Paris plant man in München. Die Gründung eines Vereins zur Verwirklichung des Plans soll dem Verein Deutscher Ingenieure vorbehalten bleiben, der soeben in München zur Hauptversammlung zusammentritt. Ein Grundstock für das Museum wäre in der durch die königlich bayrische Akademie der Wissenschaften auf Veranlassung Bettendorfs angebahnten Sammlung von historischen, physikalischen und mechanischen Instrumenten und Apparaten gegeben. Als Stiftungskapitalien sollen schon ansehnliche Summen gezeichnet worden sein. Prinz Ludwig von Bayern habe, wie verlautet, die Übernahme des Protektorats zugesagt. Der jetzt in der bayrischen Hauptstadt tagende große deutsche Ingenieurkongress wird voraussichtlich sein Programm durch einen bedeutamen Beschluß erweitern: die Gründung eines Vereins für die Errichtung dieses Museums, das eine Ruhmeshalle deutschen Erfindergeistes werden soll.

#### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fach-Presse. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. XII. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1903. 8°. 8°. S. 97—112 in Umschlag.

Philosophical Works in various languages from the earliest times to the present day. Catalogue No. LXXXV (June 1903) of B. H. Blackwell in Oxford, 50a-51 Broad Street. 8°. 30 p. 1186 nrs.

Völkerpsychologie. Antiquarischer Katalog Nr. 11 von Otto Ficker, Buchhändler und Antiquar in Leipzig. 8°. 129 S. 3341 Nrn.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Sommaires des revues importantes. Nomenclature de nouveautés françaises et étrangères. Verlag von H. Le Soudier in Paris. 10. Jahrgang. Nr. 23—26, Juni 1903. 8°. S. 305—356.

#### Personalmeldungen.

##### Gestorben:

am 18. Juni Herr Adolf Reizer, Kolportagebuchhändler in Wien und Herausgeber des von ihm vor fünfzehn Jahren ins Leben gerufenen »Novitäten-Anzeigers für den Kolportagebuchhandel«. Dem Hause Josef Deubler in Wien hat er neun Jahre lang als zuverlässiger und treubewährter Mitarbeiter seine erfolgreichen Dienste gewidmet.